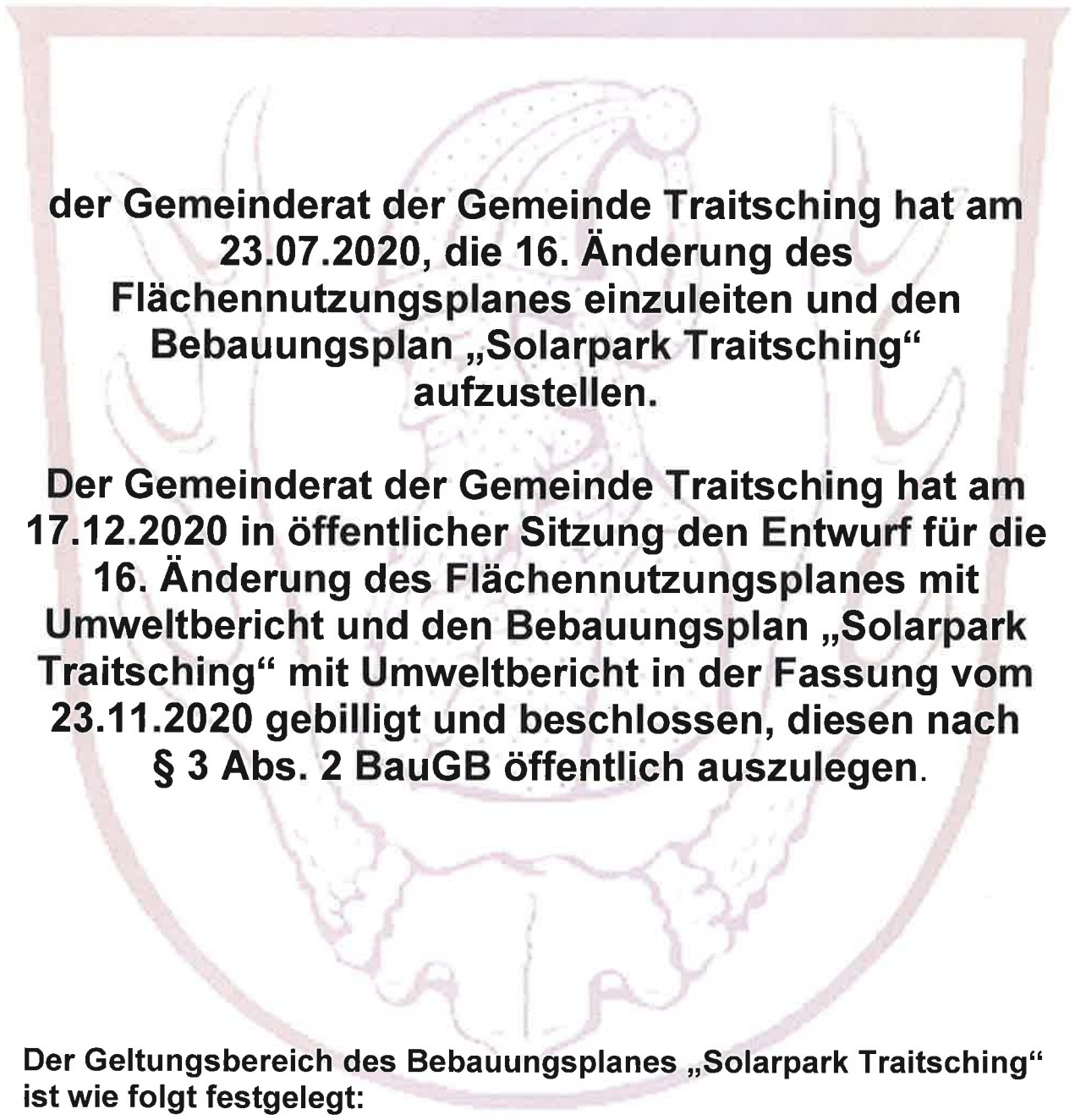


Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2
BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Solarpark Traitsching“ und der 16. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Traitsching**



**der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching hat am
23.07.2020, die 16. Änderung des
Flächennutzungsplanes einzuleiten und den
Bebauungsplan „Solarpark Traitsching“
aufzustellen.**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching hat am
17.12.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf für die
16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit
Umweltbericht und den Bebauungsplan „Solarpark
Traitsching“ mit Umweltbericht in der Fassung vom
23.11.2020 gebilligt und beschlossen, diesen nach
§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.**

**Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Traitsching“
ist wie folgt festgelegt:**



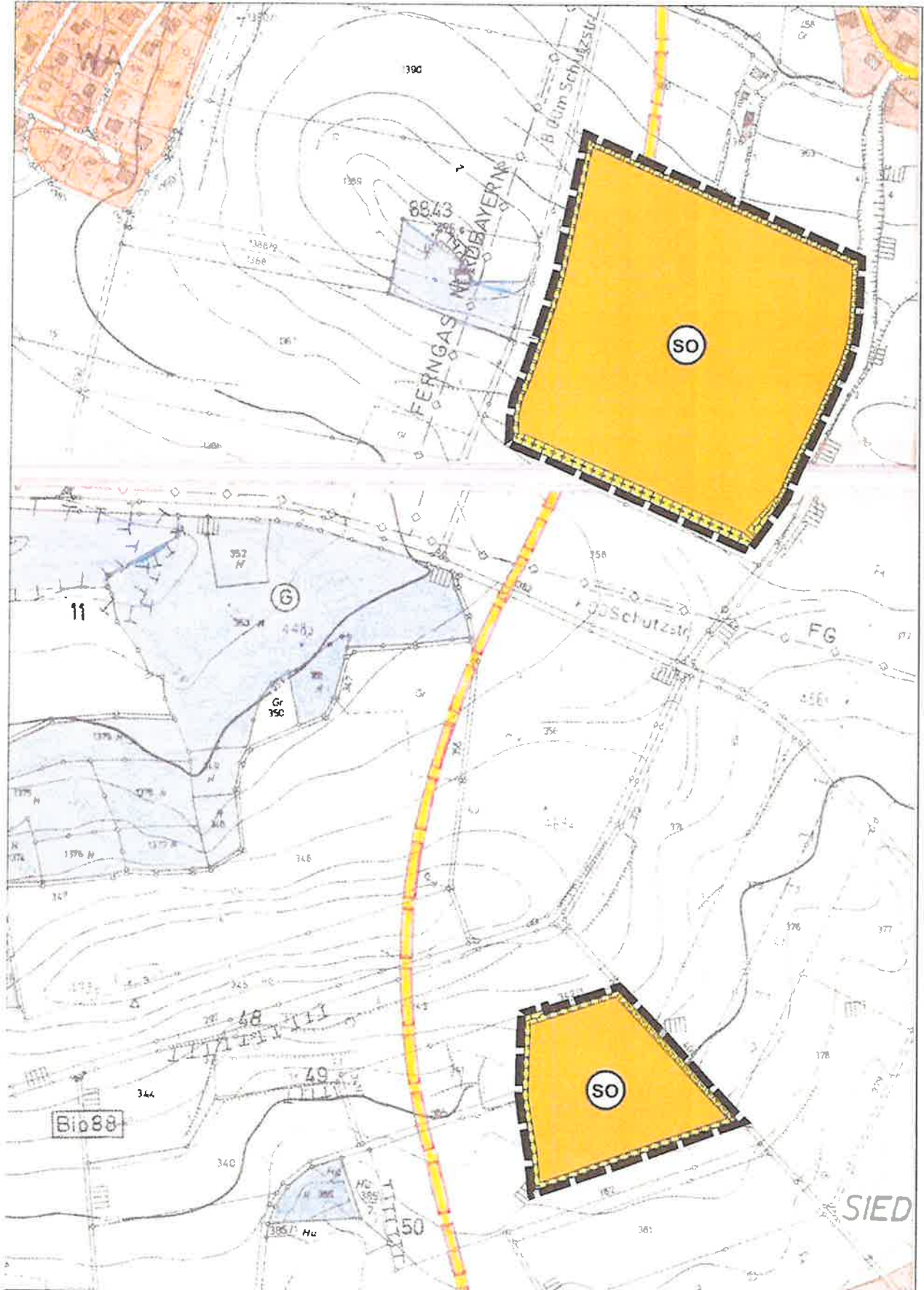
Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie folgt festgelegt:

GEMEINDE TRAITSCHING

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

PLANUNG ÄNDERUNGSBEREICH

M 1:5.000



Innerhalb der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan „Solarpark Traitsching“ mit Umweltbericht und Blendgutachten und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht in der Zeit vom

19.01.2021 – 22.02.2021

in den Räumlichkeiten der Gemeinde Traitsching, Rathausstrasse 1, 93455 Traitsching, Zimmer 3 zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montag – Donnerstag:	8.00 – 12.00Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.00Uhr – 18.00Uhr
Freitag:	8.00 – 13.00Uhr

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit sich zur Planung zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der FNP-Änderung können mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingesehen werden:

<http://www.traitsching.de/htdocs/index.php/Auslegung.html>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Verfügung stehende, umweltbezogene Informationen:

- Begründung zum Bebauungsplan**
- Begründung zum Flächennutzungsplan**

- Umweltbericht des Büros TEAM 4 Bauernschmitt *Wehner, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB, Oedenberger Strasse 65, 90491 Nürnberg
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Cham vom 28.08.2020/02.09.2020
- Stellungnahme SG 53, Gartenkultur, Landratsamt Cham vom 02.09.2020
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19.08.2020

Im Umweltbericht werden u.a. folgende Schutzgüter erläutert:

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Weitere technische Infrastruktur im Nah-Erholungsraum ohne besondere Bedeutung;	Erfolgt noch
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutzter Acker, überwiegender Teil wird zu Extensivgrünland sowie Säumen und Hecken umgewandelt; für Komplexbewohner wird der Landschaftsbereich aufgewertet; Feldvögel finden voraussichtlich weiterhin Lebensraum auf externen Ausgleichsflächen	Mittlere (Feldvögel) Erheblichkeit
Boden	Abgrabungen und Aufschüttungen sowie sehr geringe Versiegelung ; Bodenhorizont durch bisherigen Ackerbau bereits gestört; Rückbau nach Beendigung der solartechnischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	Sehr geringe Versiegelung, Versickerung der Oberflächenwassers	geringe Erheblichkeit
Klima	Keine relevanten lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit
Landschaft	technische Infrastruktur wirkt störend, wird durch randliche Gehölzpflanzungen abgemildert; Standort vorbelastet durch B20; keine Fernwirkung	geringe bis mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	Keine Flächen mit komplexen ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Fläche	Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit

Denkmalschutz

Gemäß den Informationen des Bayerischen Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch im näheren Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor.

**Traitsching, 11.01.2021
Gemeinde Traitsching**



**Marchl
1. Bürgermeister**



Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____